

Az.: 6 D 25/23
1 K 630/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abschleppkosten
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 19. Februar 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. September 2023 – 1 K 630/23 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem dieses seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, bleibt ohne Erfolg.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem sie von ihm 287,31 € (Anfahrt und Abfahrt jeweils 65 € zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eine Verwaltungsgebühr von 130,00 € und 2,61 € Auslagen) für eine abgebrochene Abschleppmaßnahme verlangt. Er hatte am 25. August 2022 sein Kraftfahrzeug zum Teil auf einem Schutzstreifen für Radverkehr (Zeichen 340) abgestellt. Dadurch wurde der Schutzstreifen an dieser Stelle fast komplett blockiert; Radfahrer mussten auf die Fahrbahn ausweichen. In dem Protokoll des Abschleppauftrags wird ausgeführt, dass das Abschleppunternehmen um 15:58 Uhr angefordert worden sei. Um 16:00 Uhr sei der Kläger vor Ort eingetroffen und habe das Fahrzeug weggefahren. Nach Angaben der Beklagten wurde das parkende Auto von Mitarbeitern der Verkehrsüberwachung um 15:49 Uhr festgestellt. Die Höhe der durch das Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Auslagen ist zwischen der Beklagten und den Abschleppunternehmen vertraglich geregelt. Für die An- und Abfahrt sind zwischen 7:00 Uhr und 17:59 Uhr je 65,00 € (ohne Mehrwertsteuer) vertraglich festgelegt, unabhängig von der Strecke, die das Abschleppfahrzeug zum Maßnahmeort zurücklegen muss.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gerichteten Antrag des Klägers abgelehnt. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil der Bescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen voraussichtlich rechtmäßig sei.

Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid sei § 24 Abs. 1 SächsVwVG. Die Voraussetzungen für die Ersatzvornahme lägen im vorliegenden Fall vor. Die Abschleppmaßnahme sei im konkreten Fall auch verhältnismäßig gewesen. Das Abschleppen sei erforderlich gewesen. Da sich der vorgefundene Abstellort des Fahrzeugs nicht in unmittelbarer Nähe der ermittelten Anschrift des Klägers als Fahrzeughalter befunden habe, wären weitere Nachforschungen erforderlich gewesen, um den Fahrzeugführer oder den Kläger ausfindig zu machen. Hierfür habe angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten und wegen nicht abzusehender weiterer Verzögerungen keine Veranlassung bestanden. Die Vollzugsbediensteten seien auch nicht zu weiterem Zuwarten verpflichtet gewesen. Die Kosten für die An- und Abfahrt des Abschleppfahrzeugs hätten pauschal nach der Rahmenvereinbarung erhoben werden dürfen. Da das Abschleppfahrzeug nach dem Vortrag der Beklagten nach Abbruch der Maßnahme zum Verwahrort zurückgefahren sei, ohne einen Anschlussauftrag anzunehmen, seien auch die Kosten der Leerfahrt zurück anzurechnen. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sei ermessensfehlerfrei erfolgt.

- 4 Hiergegen wendet der Kläger in seiner Beschwerde ein, der Abschleppauftrag sei offensichtlich fehlerhaft ausgefüllt worden. Die Angabe „Betroffene/r vor Ort“ sei nachträglich von 17:00 Uhr auf 16:00 Uhr geändert worden. Das Ende der Maßnahme könne hier 16:00 Uhr oder 16:20 Uhr bedeuten. Die Feststellung der Personalien habe jedoch auf keinen Fall einen Zeitraum von 20 Minuten umfasst, sodass von einem Ende der Maßnahme um 16:00 Uhr auszugehen sei. Das Einsatzfahrzeug habe in der B.....straße und damit in einer Entfernung von ungefähr 3,1 km gestanden, was zu einer Fahrdauer von 11 Minuten führe. Tatsächlich sei der Einsatz in der B..... Straße abgebrochen worden. Somit ergäbe sich ein Fahraufwand von lediglich einer Minute. Vorliegend sei die Leistung um deutlich mehr als 5 % gemindert worden, da das Abschleppunternehmen statt 3,1 km nur 100 m habe zurücklegen müssen. Dies entspreche einer Reduzierung um 96 - 97 %, die nach Nummer 7.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Beklagten zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise berechtige. Zudem werde der Besonderheit, dass zwischen der An- und Abfahrt keine Pause mit Verladen habe erfolgen müssen, nicht Rechnung getragen. Für derart kurze Fahrten einen Nettobetrag i. H. v. 130,00 € geltend zu machen, sei bei einer derart geringen Strecke gänzlich unverhältnismäßig.

- 5 Diese Einwendungen führen zu keiner anderen Beurteilung. Auch sonst ist gegen die Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass der Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichende Erfolgsaussicht zukommt, nichts zu erinnern.
- 6 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (§ 121 Abs. 2 ZPO).
- 7 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bedürftige in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2021 – 6 D 77/20 –, juris 3 Rn. 4 m. w. N.; st. Rspr.).
- 8 Nach diesem Maßstab kommen dem Antrag des Klägers auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Auferlegung der Abschleppaufwendungen und der Verwaltungsgebühr keine hinreichenden Erfolgsaussichten zu.
- 9 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der Kläger nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SächsVwVG für die Kosten einer Ersatzvornahme herangezogen werden kann. Die Vorschrift kommt als Rechtsgrundlage für einen Kostenbescheid in Betracht, weil das Verkehrszeichen, das auch ein Wegfahrgebot enthält, einen wahrnehmbaren Verwaltungsakt darstellt, der sofort vollziehbar ist und durch Ersatzvornahme vollstreckt werden kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. Dezember 2022 – 6 A 497/21 –, juris Rn. 7; Urt. v. 23. März 2009 – 3 B 891/06 –, SächsVBl. 2009, 185, 186). Verkehrszeichen erzeugen Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung

betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, da sie öffentlich bekanntgegeben (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 1996 – 11 C 15.95 –, BVerwGE 102, 316, 318 f.; SächsOVG, Beschl. v. 2. Dezember 2022 – 6 A 497/21 –, juris Rn. 7; Urt. v. 23. März 2009 – 3 B 891/06 –, SächsVBl. 2009, 185, 186; OVG SH, Urt. v. 28. Februar 2000 – 4 L 135/99 –, juris Rn. 25).

- 10 Der Kläger hat mit dem Abstellen des von ihm geführten Fahrzeugs auf dem Schutzstreifen für den Radverkehr gegen das mit Zeichen 340 (Anl. 3 der Straßenverkehrsordnung) aufgestellte Verbot, auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht zu halten, verstoßen. Durch diesen Verstoß wurde ausweislich der bei der Verwaltungsakte befindlichen Lichtbilder der Schutzstreifen fast komplett versperrt, sodass Radfahrer auf die Fahrbahn ausweichen mussten. Richtig ist auch die Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass die Abschleppmaßnahme rechtmäßig war. Ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge erscheint im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern grundsätzlich geboten (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. April 2014 – 3 C 5.13 –, BVerwGE 149, 254 Rn. 12; v. 14. Mai 1992 – 3 C 3.90 –, juris Rn. 27; SächsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2021 – 6 D 18/21 –, juris Rn. 5). Das ist bei einem weitgehenden Verstellen des Schutzstreifens für den Radverkehr der Fall, wenn dadurch Fahrradfahrer in die übrige Fahrbahn und damit in den fließenden Kraftfahrzeugverkehr ausweichen müssen. Zum Zeitpunkt der Beauftragung des Abschleppunternehmens um 15:58 Uhr stand das Fahrzeug auch bereits mehr als neun Minuten auf dem Schutzstreifen und konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Verantwortliche kurzfristig wieder am Fahrzeug erscheinen und es unverzüglich selbst entfernen würde, lagen nicht vor (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. April 2014 a. a. O. Rn. 14). Die in der Verwaltungsakte dokumentierte Halterabfrage hatte ergeben, dass der Halter nicht in unmittelbarer Nähe wohnte. Zweifel an diesem Ablauf hat der Senat nicht. Zwar sind in dem in den Verwaltungsakten befindlichen Abschleppauftrag bei den Punkten „Betroffene/r vor Ort“ und „Ende der Maßnahme“ die Zeitangaben „17:00 Uhr“ durch „16:00 Uhr“ überschrieben. Insoweit handelt es sich jedoch erkennbar um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, wie dies auch die Vertreterin der Beklagten vorgetragen hat und vom Kläger nicht in Zweifel gezogen wird. Die Feststellung der Identität des Klägers erfolgte dann nach Abbruch der Abschleppmaßnahme um 16:00 Uhr. Der Kläger war somit Verwaltungskostenschuldner, weil ihm die öffentlich-rechtliche Leistung, die Beauftragung des Abschleppunternehmens durch Mitarbeiter der Beklagten, individuell zuzurechnen ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG).

- 11 Auch die Höhe der von der Beklagten erhobenen Kosten ist nicht zu beanstanden. Die erstattungsfähigen Aufwendungen bestehen aus den Beträgen von jeweils 65 € für die An- und Abfahrt, d. h. insgesamt 130,00 €, und der Umsatzsteuer von 19 % bzw. 24,70 €, die der Abschleppunternehmer in Rechnung gestellt hat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG). Da pauschale Fixpreise je Fahrt vereinbart waren, kommt Nummer 7.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Beklagten, die Mehr- oder Minderleistungen voraussetzt, nicht zur Anwendung. Sowohl die An- und Abfahrt haben stattgefunden. Es liegt somit die vereinbarte Leistung und keine Minderleistung vor. Hinzu kommen die Postauslagen von 2,61 € (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG) sowie die pauschalierten eigenen Aufwendungen der Beklagten, für die sie eine Gebühr in Höhe von 130 € erhoben hat (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2, 3, §§ 5, 6 SächsVwKG). Nach Nummer 1 Tarifstelle 8.7 beträgt der Gebührenrahmen bei Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG 100 bis 1.000 €. Die im unteren Bereich des Gebührenrahmens liegende Gebühr von 130,00 € hält sich im Rahmen des der Beklagten zustehenden Ermessensspielraums (vgl. § 114 Satz 1 VwGO) und steht nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsVwKG).
- 12 Dies gilt auch für die Weitergabe der vom Abschleppunternehmer berechneten Leistungen für die An- und Abfahrt. Sie verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz. Zwar trägt der Kläger zutreffend vor, dass insbesondere im Hinblick darauf, dass sowohl der Zeitaufwand für die Fahrten als auch die vom Abschleppfahrzeug gefahrene Strecke im vorliegenden Fall gering waren, die erhobenen Auslagen hierzu ins Verhältnis gesetzt hoch erscheinen. Dies hat seinen Grund darin, dass die Beklagte mit den Abschleppunternehmen pauschale Sätze vereinbart hat, die unabhängig von der gefahrenen Strecke und dem Zeitaufwand sind. Danach sind fixe Preise für die An- und Abfahrt, den Technikeinsatz vor Ort, die Fahrzeugöffnung und die Verwahrung pro Tag vereinbart. Die Preise für die An- und Abfahrt differieren zwar im Hinblick auf die Uhrzeit, die Fahrzeugart und das Fahrzeuggewicht, sind aber unabhängig von der gefahrenen Strecke und dem Zeitaufwand. Dies ist aber eine noch zulässige Pauschalierung.
- 13 Es gilt das aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Für den Bereich der Gebühren besagt es, dass die Leistung des Bürgers in Gestalt der

Gebühr und die konkrete Leistung der Verwaltung nicht in einem Missverhältnis zueinander stehen dürfen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsVwKG; BVerwG, Urt. v. 14. April 1967, BVerGE 26, 305, 308 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 28. März 2000 – 3 Bf 215/98 –, juris Rn. 37). Anerkanntermaßen ist das Äquivalenzprinzip auch dann zu beachten, wenn privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme einer Fremdleistung in die Gebührenkalkulation eingestellt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.12.1999 - 11 B 53/99 -, juris Rn. 6) oder im Rahmen der Gebührenerhebung unmittelbar weitergegeben werden (OVG Hamburg, Urt. v. 28. März 2000 a. a. O.). Die Gebührenerhebung muss darüber hinaus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) Rechnung tragen, d. h. der Verteilungsmaßstab, nach dem die zu deckenden Kosten auf die "Vorteilsnehmer" umgelegt werden, muss grundsätzlich dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistung Rechnung tragen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 16. Oktober 2019 – 5 A 83/16 –, juris Rn. 60). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Kosten- und Abgabenerhebung Massenvorgänge betreffen kann. Sie muss dann, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben kosten- und abgabenrechtlichen Folgen knüpft, typisieren und kann dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen (SächsOVG, Urt. v. 16. Oktober 2019 a. a. O.). Voraussetzung ist allerdings, dass die Vorteile der Typisierung in einem angemessenen Verhältnis zu der damit notwendig verbundenen Ungleichbehandlung stehen (BVerwG, Urt. v. 27. September 2017 – 6 C 34.16 –, juris Rn. 27 f. m. w. N.; OVG Hamburg, Urt. v. 28. März 2000 a. a. O.; SächsOVG, Urt. v. 16. Oktober 2019 a. a. O.).

- 14 Nicht zu beanstanden ist die Praxis der Beklagten, ihre Vertragspartner durch Ausschreibungsverfahren zu ermitteln, in deren Rahmen die Anbieter zur Abgabe von Festpreisangeboten für die Durchführung von vollendeten Abschleppvorgängen einerseits und abgebrochenen Abschleppvorgängen andererseits veranlasst werden. Das Ausschreibungsverfahren sorgt dafür, dass günstige Anbieter den Zuschlag erhalten und damit die Pflichtigen marktkonforme Kosten der von Abschleppunternehmen erbrachten Leistung zu erstatten haben. Die Beklagte gibt insofern nur die Kosten als Auslagen an den Kläger weiter, die ihr vom Abschleppunternehmer in Rechnung gestellt wurden. Es ist auch unbedenklich, dass die Erstattungspflichtigen infolge der hiermit verbundenen Pauschalierung im Ergebnis für besonders zeitaufwendige Abschleppvorgänge im selben Umfang belastet werden wie für nur wenige Minuten in Anspruch nehmende (OVG Hamburg, Urt. v. 28. März 2000 – 3 Bf 215/98 –, juris Rn. 39). Nach den – zumindest entsprechend anzuwendenden – Grundsätzen der Abgabengerechtigkeit sind hier Durchbrechungen des Gleichheitssatzes durch Typisierungen und Pauschalierung

gen gerechtfertigt, da es sich bei Abschleppvorgängen um Massenerscheinungen handelt. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass für abgebrochene Abschleppvorgänge ein Entgelt vom Abschleppunternehmer verlangt werden kann, sobald sich ein angefordertes Abschleppfahrzeug auf den Weg zum Bestimmungsort macht. Dem Differenzierungsbedürfnis ist dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass sich der Angebotspreis unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten und der Fahrzeugkategorie im „Baukastenprinzip“ entsprechend der Leistungserbringung vor Ort ergibt. So ist für abgebrochene Vorgänge ein geringeres Entgelt als für vollendete Abschleppmaßnahmen vereinbart. Für einen abgebrochenen Vorgang wird nur die Anfahrt und ggf. die Abfahrt (je 65,00 € zzgl. USt für die Einsatzzeit und die Fahrzeugkategorie im Fall des Klägers), nicht aber die Pauschale für den Technikeinsatz sowie das Abladen (54,87 €) erhoben. Die Abfahrt wird nur dann in Rechnung gestellt, wenn sich kein Anschlussauftrag unmittelbar anschließt. Das Abschleppunternehmen als Privatunternehmen aber ist rechtlich – zumal durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – nicht dahingehend gebunden, dass es minuten- oder kilometergenau abrechnen muss und nicht in der geschehenen Weise pauschalieren darf (BVerwG, Urt. v. 9. April 2014 – 3 C 5.13 –, BVerwGE 149, 254 Rn. 31). Auch die Beklagte ist nicht gehalten, in ihrer Ausschreibung eine differenziertere Abrechnung zu fordern. Eine pauschale Bemessung des Entgelts für die Anfahrt und Abfahrt des Abschleppfahrzeugs vereinfacht zum einen den Unternehmen die Preiskalkulation erheblich, weil nur die Zahl der Fahrten, nicht aber die Kilometerleistung und die Fahrzeit zu den Kosten ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Zum anderen vereinfacht es auch im jeweiligen Fall die Berechnung der Vergütung. Da die Betroffenen mit den Beträgen für die An- und Abfahrt von je 65 € zuzüglich Umsatzsteuer nicht in besonders hohem Maße belastet werden, ist diese Pauschalierung gerechtfertigt. Im Ergebnis sind die pauschal erhobenen Kosten deshalb auch dann zu erstatten, wenn das Abschleppfahrzeug – wie hier – nur "um die Ecke" oder eine lediglich kurze Strecke fahren muss (OVG Hamburg, Urt. v. 28. März 2000 – 3 Bf 215/98 –, juris Rn. 41).

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nummer 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) in Höhe von 66 € erhoben wird.

16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp